



WEINGARTEN (BADEN)

**Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von
Verboten der LSG-Verordnung**

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 76**

„Winkelpfad (Firma Klocke)“

1. Sachstand

Die Klocke Verpackungs-Service GmbH (KVS) mit Sitz in D-76356 Weingarten (Baden) beschäftigt sich seit über 40 Jahren mit der industriellen Abfüllung und Verpackung von Arzneimitteln und Kosmetika in Durchdrück-, Alu-Form-, Tiefzieh-, Abbrech-, Peel- und vielen anderen Packungen sowie Beutelverpackungen. Als Spezialist für innovative und rationelle Folienverpackungen kann KVS auf fundierte Erfahrungen bei der Entwicklung und Realisierung von Verpackungslösungen zurückgreifen.

Um weiter erfolgreich am Markt präsent zu sein und den aktuellen Anforderungen an die Betriebsentwicklung Rechnung zu tragen, plant die Firma Klocke die Erweiterung ihres Standortes in der Max-Becker-Straße 6, 76356 Weingarten (Baden) um ein Logistikzentrum. Hierfür stellt die Gemeinde Weingarten den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 76 „Winkelpfad (Firma Klocke)“ auf.

Ein Teil (7.220 m²) des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Weingärtner Wiesental“ befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes.

Hierbei werden jedoch nur ca. 6.000 m² als bebaubare Fläche ausgewiesen, die restliche Fläche beinhaltet einen Grünstreifen mit Heckenpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches und Grenze LSG (rot).
(Quelle: Gemeinde, bhm)

Um ein aufwändiges Änderungsverfahren für das LSG und ein Zielabweichungsverfahren zu vermeiden, wurde eine Entwurfslösung angestrebt, die den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet auf unter einen Hektar beschränkt. Somit ist eine Befreiung von den Verboten für das LSG möglich und wurde vom Landratsamt Karlsruhe in Aussicht gestellt.

Für die Überschneidungsfläche mit dem LSG ist daher ein gemäß § 67 BNatSchG begründeter Antrag vorzulegen.

2. Begründung der Notwendigkeit

Die Erweiterung der Firma Klocke um ein Logistikzentrum ist aus wirtschaftlicher Sicht zwingend notwendig, um zukünftig weiter wettbewerbsfähig zu sein. Ein Verlust der Wettbewerbsfähigkeit wäre gleichbedeutend mit einer Geschäftsaufgabe des Standortes, was auch zum Verlust der Arbeitsplätze der Beschäftigten führen würde.

Betriebsbedingt muss das Logistikzentrum direkt an den Bestandsbetrieb anschließen. Ein zweigeteilter Standort wäre somit nicht möglich.

Eine komplette Betriebsverlagerung wäre finanziell und logistisch ebenfalls nicht machbar. Selbst wenn diese Punkte außer Acht gelassen werden würden, so ist eine Betriebserweiterung an einem bestehenden Standort mit Neuversiegelung der Erweiterungsfläche einer Verlagerung samt entsprechender Neuversiegelung der gesamten Betriebsfläche vorzuziehen. Daher bleibt nur eine Betriebserweiterung am bestehenden Standort.

Aufgrund des nordwestlich direkt anliegenden LSG, der bestehenden Bebauung im Nordosten sowie der Bahnlinie im Südosten ist nur eine Erweiterung des Betriebes in südwestlicher Richtung möglich, da in dieser Richtung nur ein kleiner Bereich des LSG beeinträchtigt wird und nur hier der direkte Anschluss an den Bestandbetrieb gegeben ist.

Die vorliegende Planung ist somit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (hierzu zählen gem. § 67 BNatSchG auch Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art) notwendig, da ansonsten die Wettbewerbsfähigkeit der Firma Klocke nicht länger gesichert ist (wirtschaftlicher Grund), was auch mit einem erheblichen Verlust von Arbeitsplätzen am bestehenden Standort einher gehen würde (sozialer Grund).

3. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen

Die Beeinträchtigung des LSG wird durch Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen reduziert und ausgeglichen, so dass die Planung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Maßnahmen werden im Umweltbericht hergeleitet und beschrieben, im Plan- und Textteil des Bebauungsplanes sind sie festgesetzt. Die entsprechenden Dokumente sind in den beiliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 76 „Winkelpfad (Firma Klocke)“ enthalten.

Die Maßnahmen umfassen insb. Vorgaben

- zum Verhalten während der Bauzeit inklusive Bauzeitenbeschränkung,
- zur Nutzung von versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen,

- zur Errichtung von Photovoltaikmodulen auf den Dachflächen,
- zur Insekten- und fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung inkl. zur Vermeidung der Beleuchtung von Waldflächen,
- zum Kleintierschutz,
- zur Nutzung heimischer Gehölze,
- zur Abpflanzung des Gewerbegebietes nach Süden durch komplette Gehölzübertragung samt Baubegleitung,
- zur Abpflanzung des Gewerbegebietes nach Westen,
- zur Herstellung von Ausgleichflächen für Zauneidechsen sowie zur Vergrämung und zum Abfang von Zauneidechsen,
- zum Erhalt des Zauneidechsen-Lebensraumes westlich des Bestandgebäudes,
- zur Zuordnung einer Ökokontomaßnahme für den naturschutzrechtlichen Ausgleich.